

1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

Eingabe:

Rat der Gemeinde Neuenkirchen:

Landkreis Osnabrück vom 19.05.2021:

Regional- und Bauleitplanung

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Versorgungskerns der Gemeinde Neuenkirchen (s. RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010), in welchem die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, besonders mit zentrenrelevantem Sortiment, vorzugsweise konzentriert werden sollen. Im Zuge der Ausweisung als gemischte Baufläche ist für eine etwaige Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsprojektes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dieser Aspekt ist aber vermutlich nicht relevant, wenn man den Planungsanlass betrachtet (insbes. Neubau des Rathauses).

Weiterhin wird durch die östlich des Rathauses angedachte Bebauung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.

Eine Abweichung der Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Sinne des § 17 Abs. 1 BauNVO erfordert gemäß Abs. 2 eine städtebauliche Begründung. Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Abweichung von der GRZ-Obergrenze für Mischgebiete wird in der Begründung nachvollziehbar beschrieben. Allerdings sollten dann jedoch konkrete ausgleichende Maßnahmen im direkten Umfeld der Nutzung genannt werden, die darlegen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Wie der Begründung unter Kapitel 2 zu entnehmen ist, möchte die Gemeinde Neuenkirchen mit der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 den geplanten Neubau des Rathauses der Gemeinde planungsrechtlich vorbereiten. Ferner soll östlich des Rathauses eine angemessene Nachverdichtung ermöglicht werden.

Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist im Änderungsbereich nicht geplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in städtebaulich vorgeprägten Bereichen entspricht den vorrangigen Zielen des Rates der Gemeinde, da erschlossenes Bauland in Neuenkirchen z. Z. nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung steht und auch der § 1 des BauGB ausdrücklich darauf hinweist, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Innerhalb des Änderungsbereichs besteht das Rathaus der Samtgemeinde und Gemeinde Neuenkirchen inkl. Parkplätzen, sonstigen Nebenanlagen und Grünflächen. Aufgrund der geplanten baulichen Nachverdichtung innerhalb des MI1 - hier wird das neue Rathaus errichtet - und der damit einhergehenden Bodenversiegelung wird die bisherige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) von bislang 0,7 auf 1,0 angehoben. Damit liegt die GRZ nicht mehr innerhalb der zulässigen Werte des § 17 BauNVO für MI. Die städtebaulichen Gründe sowie die Bedingungen nach § 17 Abs. 2 BauNVO zur Überschreitung der GRZ liegen jedoch vor und werden wie folgt erläutert:

1. Die angestrebte bauliche Nachverdichtung in bereits bebauten zentralen Lagen dient auch der Schonung bislang unbebauter, ökologisch sensibler Flächen im Außenbereich und berücksichtigt einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.
2. Trotz der baulichen Nachverdichtung im MI1 können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.
3. Nach § 17 BauNVO können in Urbanen Gebieten (MU) eine GRZ von 0,8 und in Kerngebieten (MK) eine GRZ von 1,0 festgesetzt werden. In diesen beiden Baugebietstypen werden aufgrund der jeweils zulässigen GRZ gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse regelmäßig nicht gefährdet und es werden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen verursacht.

Angesichts der bereits bestehenden Versiegelung des Änderungsbereichs sowie der ansonsten eher aufgelockerten Umgebungsbebauung sind nach Ansicht der Gemeinde keine Ausgleichsmaßnahmen für die GRZ-Überschreitung erforderlich.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des vorliegend gewählten Aufstellungsverfahrens gem. § 13 a BauGB die infolge der Planung sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden.

Ich weise darauf hin, dass Mischgebiete nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Gleichwertigkeit und Gleichgewichtigkeit von Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe aufzeigen sollen und dass keine der Nutzungsart ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll.

Der Änderungsbereich ist Teil eines größeren zusammenhängenden Mischgebietes (MI). Die für MI anzustrebende Ausgewogenheit zwischen dem Wohnen und dem das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe wird durch die vorliegende Änderung des B-Plans nicht beeinträchtigt.

Bauaufsicht Innenbereich

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde

Gegen die Änderung des B-Planes Nr. 3 „Esch“ bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Boddendenkmale) bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft - sind in der Begründung vom 31.03.2021 nicht enthalten.

Brandschutz

Es bestehen keine Bedenken, wenn die leistungsunabhängige Versorgung mit Löschwasser sichergestellt wird.

Dazu läuft zurzeit das Baugenehmigungsverfahren des Rathausneubaus, im Zuge dessen auch ein Löschwasserbehälter geplant ist.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) eingehalten. Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich ist eine enge Zusammenarbeit mit der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister beabsichtigt. Weitergehende Detailangaben sind nach Auffassung der Gemeinde Neuenkirchen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Kreisstraßen

Der Bebauungsplan Nr. 3 grenzt an einen Bereich der Kreisstraße 105 an, der innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Abschnitt 6.3 der Begründung ist die Verkehrserschließung dargestellt, aus der sich keine neuen Auswirkungen für die Kreisstraße ergeben. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des BBP Nr. 3.

Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung hat keine Bedenken oder Anmerkungen zu der oben genannten 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft

Nach Betrachtung des B-Planes müssen die Müllbehälter an den eingezeichneten Stellen bereitgestellt werden (M).

Die Müllentsorgung soll auch weiterhin ordnungsgemäß erfolgen. Dies hat bislang ohne Probleme funktioniert, auch ohne die konkrete Festlegung einer Aufstellfläche für Müllbehälter. Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Plan wird daher weiterhin verzichtet.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 22.04.2021:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen mit Höhen von mehr als 30 m über Grund sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde sind keine erheblichen Auswirkungen durch Fluglärm etc. zu erwarten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis

genommen.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Die K 105 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solange am Baukörper und der Tragfähigkeit der K 105 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.

Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen (ohne Datum):

Da sich in der Nähe des gesamten Ortskerns mit Rathaus, Kindergärten, Schulzentrum, Altenheim, Lebensmitteldiscounter, Gärtnerei, Mühle, Molkerei usw. keine unabhängige Löschwasserversorgung befindet, sehen wir hier Handlungsbedarf.

Denn wenn im Falle eines trockenen Sommers, wie im Sommer 2018 und 2019, die Hydranten nur bedingt oder nicht nutzbar sind, muss dies durch leitungsunabhängige Entnahmestellen ergänzt werden.

Bei größeren Brandeinsätzen, die über mehrere Stunden andauern können, werden erfahrungsgemäß deutlich größere Mengen an Löschwasser benötigt. So ist aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ein Behältervolumen von 300 bis 350 m³ durchaus gerechtfertigt und zu empfehlen.

Die Planung hinsichtlich des neuen Rathauses bietet nunmehr die Chance, diesen Fehlbefund durch einen zentral gelegenen Löschwasserbehälter zu decken.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) eingehalten. Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich ist eine enge Zusammenarbeit mit der Hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister beabsichtigt. Weitergehende Detailangaben sind nach Auffassung der Gemeinde Neuenkirchen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 25.05.2021:

Nachbergbau

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinfacht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der bestehenden Bebauung im Änderungsbereich und seinem Umfeld, der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie der Grundbesitzverhältnisse ist mit einem Abbau von Erdöl, Erdgas oder Salz nicht zu

ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach § 149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historische Bergrechtsgebiete:
Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.

Wenn mögliche Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, bitten wir Sie darum, uns die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per Email an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de zu übersenden.

Keine weiteren alte Rechte vorhanden:
In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Bau-

rechnen.

Ein Regelungsbedarf ergibt sich daher für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die Hinweise zur Beurteilung der Erdfallgefahren werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Angesichts der Erdfallgefährdungseinstufung des Plangebietes in die Gefährdungskategorie 2 ist davon auszugehen, dass nicht mit Erdfallgefahren zu rechnen ist, so dass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden Bauleit-

grunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau- maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrund- verhältnissen am Standort auf den NIBIS- Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Unter- suchung des Baugrundes bzw. einen geo- technischen Bericht. Geotechnische Bau- grunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

planung nicht.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vor- behalten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 26.04.2021:

Der Planbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Neuenkirchen liegt im Zentrum der bebauten Ortslage Neuenkirchens unmittelbar nördlich der „Alte Poststraße“ und südlich der Straße „Im Esch“. Er ist allseitig von bebauten Flächen umgeben.

Der 3.517 m² große Änderungsbereich selbst ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) ausgewiesen, er ist mit dem Rathaus der Samtgemeinde und Gemeinde Neuenkirchen inkl. Parkplätzen, sonstigen Nebenanlagen und Grünflächen bebaut.

Um den geplanten Neubau des Rathauses zu ermöglichen, sollen u. a. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl angehoben sowie die Baugrenzen angepasst werden. Die Ausweisung als Mischgebiet (MI) bleibt unverändert.

Externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch weiche ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.

Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Gegen die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Neuenkirchen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, vom 26.05.2021:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Mischgebietsflächen) keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung wird im Zuge des Neubaus des Rathauses eine innerstädtische Nachverdichtung ermöglicht.

Mischgebiete dienen grundsätzlich der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs im Ortskern.

Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sicher gestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Mischgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht.

Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden.

Bestehende gewerbliche Nutzungen genießen an den vorhandenen Stellen Bestandschutz und sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“, vom 28.04.2021:

Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der Änderungsbereich ist Teil eines größeren zusammenhängenden Mischgebietes (MI). Die für MI anzustrebende Ausgewogenheit zwischen dem Wohnen und dem das Wohnen nicht wesentlich störendem Gewerbe wird durch die vorliegende Änderung des B-Plans nicht beeinträchtigt.

Mit planbedingten Auflagen oder Einschränkungen für Gewerbebetriebe im Umfeld des Änderungsbereichs ist insgesamt nicht zu rechnen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der beplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ahewiesen“, hierzu wenden Sie sich bitte an den Verbandsvorsteher Herrn Welling, Limberger Str. 35, 49586 Neuenkirchen.

Vodafone Germany, Richtfunk, vom 30.04.2021:

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 22/04/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Neuenkirchen darstellen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Die in der beigegeführten Karten dargestellte Richtfunkstrecke liegt mehr als 3,0 km vom Plangebiet entfernt. Planbedingte Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke sind daher nicht zu erwarten.

Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 25.05.2021:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mail-to: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Westnetz GmbH, vom 30.04.2021:

Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die § 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück, vom 20.05.2021:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Darüber hinaus wurden weder von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von privater Seite Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht.